
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung – WIdV)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen hinsichtlich des Erlasses einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern, der uns am 28. Juni 2024 übermittelt wurde. Grundlage unserer Stellungnahme sind die bisher der DIHK zugegangenen Rückmeldungen aus den IHKs und die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation. Sollten der DIHK weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Äußerungen zugehen, werden wir die Stellungnahme ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Einführung eines bundeseinheitlichen, dauerhaften und unveränderlichen Identifikationsmerkmals zur eindeutigen Identifizierung von wirtschaftlich Tätigen ist ein wichtiger Schritt zur weiteren Digitalisierung von Verwaltungsverfahren. Sowohl Unternehmen als auch Verwaltung können – bei einer praxisgerechten und effizienten Ausgestaltung dieser Prozesse – von einer Beschleunigung der Verfahren und damit einer früheren Rechts- und Planungssicherheit profitieren. Mit Blick auf die bereits existierenden Identifikationsnummern (z. B. Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.) ist es erforderlich, dass die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer keine neuen bürokratischen Belastungen für unsere Unternehmen auslösen wird und Unternehmen nicht zusätzlich eine weitere Identifikationsnummer verwalten müssen.

B. Inhaltliche Ausführungen

Mit der Verordnung werden verschiedene Regelungen zum Zeitpunkt der Einführung, Vergabe und Form der Wirtschafts-Identifikationsnummer, der Unterrichtung der wirtschaftlich Tätigen und zu Löschrufen getroffen.

Aus Sicht unserer Unternehmen besteht jedoch noch Präzisierungsbedarf, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:

- Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) soll im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) entsprechen und in bestimmten Fällen deren Funktionalität übernehmen. Im Ergebnis könnte eine bereits bestehende USt-IdNr. durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als W-IdNr. erteilt werden. Nicht explizit geregelt ist der Fall, wenn Unternehmen nach Erteilung einer W-IdNr. eine USt-IdNr. benötigen. Hier sollte weitere Klarstellung zum Verfahrensablauf resp. einer Verwendung der W-IdNr. als USt-IdNr. erfolgen.
- Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 WIdV-Entwurf soll die W-IdNr. im Aufbau der USt-IdNr. entsprechen und optisch identisch sein. Angesichts der zentralen Rolle der USt-IdNr. bei grenzüberschreitenden Geschäften sollte jedoch sichergestellt werden, dass die W-IdNr. eines Unternehmens nicht mit einer USt-IdNr. verwechselt werden kann, wenn eine USt-IdNr. vom Unternehmen gar nicht beantragt wurde. Dieses wird insbesondere dann relevant, wenn Angaben zur W-IdNr. z. B. auf Vertragsunterlagen oder im Impressum bei einem Internetauftritt des Unternehmens verpflichtend werden.
- Mit der neuen W-IdNr. soll gemäß § 139a Abs. 1 S. 1 AO eine eindeutige Identifizierung des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren ermöglicht werden. Der intendierte Nutzen sollte sich auch auf eine eindeutige Identifizierung gegenüber z. B. ausländischen Unternehmen oder Kunden erstrecken. Hierdurch könnten andere Bestätigungsverfahren hinsichtlich der Unternehmereigenschaft obsolet werden und im Ergebnis Bürokratie abgebaut werden.
- Unternehmen, denen bis zum 30. September 2024 keine USt-IdNr. zugeteilt wurde und welchen damit nicht im automatisierten Verfahren nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 WIdV-Entwurf eine W-IdNr. zugeteilt wird, sollten die Möglichkeit erhalten, auf Antrag – analog zur Beantragung einer USt-IdNr. – eine W-IdNr. zu erhalten. Dieses empfiehlt sich insbesondere aus dem Grund, da andere Gesetze z. B. bei Vergabeverfahren (e-vergabe) die Angabe einer W-IdNr. vorschreiben.
- Die Einführung soll in einem zeitlich gestuften Verfahren in der zweiten Jahreshälfte 2024 beginnen (Roll-out). Mit Blick auf die besondere Relevanz für Unternehmen sollten möglichst frühzeitig entsprechende Informationen (allgemeine Erläuterungen, FAQ etc.) zielgruppengerecht und allgemein zugänglich bereitgestellt werden.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen und Hinweise im weiteren Verordnungsgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und weitere Erörterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

C. Ergänzende Informationen

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.